

## **Satzung**

### **Neufassung 27. März 2010**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verkehrsclub Deutschland (VCD), Landesverband Nordost". Die Kurzform lautet "VCD Nordost". Der Landesverband verwendet die Verbandsfarbe und das Logo des Bundesverbandes, mit dem Zusatz „Landesverband Nordost“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Der Landesverband (LV) ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Landesebene.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder
2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel
3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens
4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens
5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen
6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben
7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD Bundesverband. Die Mitgliedschaft im Bundesverband gilt gleichzeitig als Mitgliedschaft im Landesverband Nordost für diejenigen Personen, deren Wohnsitz – bei juristischen Personen Sitz – in Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern liegt. Der Vorstand des VCD Landesverbandes Nordost kann ebenso wie der Bundesvorstand innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung der Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband die Aufnahme verweigern. Näheres regelt die Bundessatzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form dem Vorstand des VCD Bundesverbandes acht Wochen vor Ende des Beitragsjahres zugeht. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, so kann durch den Vorstand des Bundesverbandes ein Ausschlussverfahren eingeleitet und das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden. Näheres regelt die Bundessatzung.
- (4) Der LV erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen erfolgen vom Bundesverband nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung des Bundesverbandes. Sie müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

### **§5 Stimmrecht und Ämter**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.

### **§6 Organe und Struktur des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und der Beirat.
- (2) Zu verkehrspolitischen Themen oder zu Arbeitsbereichen können Arbeitsgruppen oder Projektgruppen eingerichtet werden. Näheres regelt § 10.

- (3) In einzelnen oder mehreren jeweils benachbarten Gebietskörperschaften innerhalb des Landesverbands Nordost können Regionalgruppen eingerichtet werden. Näheres regelt §11 dieser Satzung.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Vollversammlung der Mitglieder des LV. Sie ist das oberste Organ des LV und zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - b) Wahl von Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung,
  - c) Wahl von Beiratsmitgliedern,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Entgegennahme der Berichte des Beirats und der Regionalgruppen
  - f) Beschlussfassung zu Anträgen,
  - g) Verabschiedung des Haushaltsplans,
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme §8 (5)),
  - i) An- und Aberkennung der Regionalgruppen
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder über die Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung erfolgt wie unter (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge für die MV können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.
- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (8) Die MV wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, ein bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Außerordentlich gewählte Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere Einladungsfristen und Beschlussfähigkeit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter(innen) zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer, pädagogischer, rechtlicher und didaktischer Aufgaben zu bestellen.

- (5) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.
- (6) Der Vorstand erkennt Arbeits-, und Projektgruppen an und ab, bestätigt ihre Sprecher/innen und erkennt Regionalgruppen vorläufig an und ab.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen eines bewilligten Haushaltsansatzes für die unmittelbaren Vorstandsaufgaben neben dem Ersatz ihrer Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26, 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Die Abrechnung der Aufwendungen und Auslagen ist auch im Rahmen von Pauschalen zulässig. Diese orientieren sich an den steuerlich anerkannten Sätzen.
- (8) Zudem können Tätigkeiten, die über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinausgehen (z. B. Projektmitarbeit), auf Honorarbasis vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand, wobei Personen, die von einer Vergütungsregelung selbst betroffen wären, von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Die Vergütung des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung gesondert offen zu legen.

### **§9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Arbeits-, Projekt- und Regionalgruppen sowie weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Seine maximale Größe beträgt 20 Personen. Doppelmandate sind ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit der aus den Arbeits- und Projektgruppen, sowie aus den Regionalgruppen gewählten Beiratsmitglieder endet spätestens mit der Auflösung der entsprechenden Gruppen. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Von der Mitgliederversammlung gewählte Beiratsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten. Er hat das Recht, vom Vorstand einen Bericht über dessen Tätigkeit zu verlangen. Er hat des Weiteren das Recht, die Anwesenheit von einzelnen Vorstandsmitgliedern zu verlangen. Der Beirat ist berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (4) Der Beirat erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen.
- (6) Die Befugnisse des Beirats nach §9, Absatz 3, Satz 2 bis 5 entfallen, wenn der Beirat weniger als drei Mitglieder besitzt.

### **§10 Arbeits- und Projektgruppen**

- (1) Die Arbeits- und Projektgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Arbeitsgruppen sind dauerhafte, thematische Gruppen, Projektgruppen sind zeitlich befristete Gruppen. Über Anerkennung und Auflösung der Gruppen und Bestätigung der Sprecher/innen befindet der Vorstand.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppen arbeiten zu unterschiedlichen Bereichen, die dem Vereinszweck dienen. Sie erarbeiten z.B. Aktions-, Bildungs- und Verbraucherprogramme sowie Beiträge für die Vereinspublikationen. Sie beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei allen verkehrspolitischen Fragen.
- (3) Die Sprecher/innen der Arbeits- und Projektgruppen vertreten in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein in den jeweiligen politischen Fragen nach außen.
- (4) Die Arbeits- und Projektgruppen können aus ihrer Mitte je eine/n Vertreter/in in den Beirat entsenden.

### **§11 Regionalgruppen**

- (1) Entsprechend §6 Abs. 3 können innerhalb des Landesverbands Nordost Regionalgruppen als unselbständige Untergliederungen anerkannt werden.

- (2) Über An- und Aberkennung von Regionalgruppen befindet vorläufig der Vorstand, endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Je Gebietskörperschaft wird nur eine Regionalgruppe anerkannt. Die Sprecher/innen der Regionalgruppen müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Die Regionalgruppen organisieren sich selbst. Sie vertreten den VCD in lokalen Angelegenheiten. Sie werden in ihrer Arbeit aus dem Haushalt des Landesverbands unterstützt. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
- (4) Die Sprecher/innen der Regionalgruppen vertreten in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein in den regionalen politischen Fragen nach außen.
- (5) Regionalgruppen können aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vertreter/in in den Beirat entsenden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern dies möglich ist, ist das Vermögen dem VCD Bundesverband zu übertragen.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§13 Fusion mit anderen Landesverbänden**

- (1) Eine Fusion mit anderen Landesverbänden des VCD wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen. Der Antrag auf Fusion muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Ist die beschlossene Fusion innerhalb von 365 Tagen nicht erfolgt, so wird der Beschluss unwirksam.
- (2) Eine beschlossene Fusion kann nur dann wirksam werden, wenn der/die andere/n betreffende/n Landesverband/Landesverbände durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung eine Fusion mit dem Landesverband Nordost beschlossen hat/haben.
- (3) Eine Fusion ist erfolgt, wenn eine gemeinsame Mitgliederversammlung der betreffenden Landesverbände mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Fusion bestätigt. Auf dieser Mitgliederversammlung ist die Satzung des fusionierten Landesverbandes zu beschließen. Wahlen und Abstimmungen sind vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesvorstands zur gemeinsamen Satzung nach dieser gemeinsamen Satzung durchzuführen. Zu dieser gemeinsamen Mitgliederversammlung ist von den betreffenden Landesvorständen einzuladen.

## **§14 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Bundesvorstand einzuladen.

## **§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des VCD Nordost am 25. März 2006, basierend auf der Satzung des ehemaligen VCD Berlin, beschlossen.